

NETZANSCHLUSSREGLEMENT

Allgemeine Geschäftsbedingungen
des EWO für
den Anschluss an das elektrische Netz

Version 1.1
August 2015

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anwendungs- und Geltungsbereich	4
1.1	Organisation	4
1.2	Kunde	4
1.3	Netzbetreiber	4
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Bestandteile Netzanschlussverhältnis	5
4	Inkrafttreten, Dauer und Kündigung des Vertrages	5
4.1	Inkrafttreten	5
4.2	Dauer und Kündigung	5
4.3	Ausserordentliche Kündigung und Auflösung	6
5	Bewilligungspflicht und Anschluss	6
5.1	Bewilligungspflicht	6
5.2	Anschlussrecht	6
5.3	Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen	7
6	Anschlusskostenbeitrag	7
6.1	Eigentum, Schnittstellen und Abgrenzungen	7
6.2	Netzanschlussbeitrag	8
6.3	Netzkostenbeitrag	8
6.4	Weitere Bestimmungen	8
6.5	Änderung und Erweiterung des Netzanschlusses	9
6.6	Temporäre und provisorische Anlagen	9
6.7	Unterhalt der Anlagen	9
7	Dienstbarkeiten und Durchleitungsrecht	10
8	Technische Anforderungen	10
8.1	Allgemeine Anforderungen	10
8.2	Betriebliche Vorkehrungen	11
8.3	Spannung, Strom und Leistungsfaktor	11
8.4	Mängel an Kundenanlagen	11
8.5	Rückspannung und Fremdeinspeisung	12
8.6	Prüfung der Kundenanlagen	12

9	Mess- und Steuereinrichtungen	13
10	Elektrische Installationen	14
10.1	Vorschriften	14
10.2	Unterhalt	14
10.3	Installationskontrollen und Sicherheitsnachweis	14
11	Leistungsbezug	15
12	Netznutzung und Energielieferung	15
13	Meldepflicht	16
13.1	Kunde	16
13.2	Installateur	16
14	Preise und Fakturierung	16
15	Vertretung und Übertragung	17
15.1	Übertragung des Netzanschlussverhältnisses	17
15.2	Vertretung des Kunden	17
16	Schlussbestimmungen	17
16.1	Haftung	17
16.2	Höhere Gewalt	17
16.3	Reglements-Änderungen und –Anpassungen	18
16.4	Anwendbares Recht	18
16.5	Inkrafttreten des Reglements	18

1 ANWENDUNGS- UND GELTUNGSBEREICH

1.1 Organisation

Das **Elektrizitäts-Werk Obergoms**, nachfolgend Netzbetreiber oder EWO genannt, erlässt das folgende Reglement für den Anschluss an das elektrische Netz. Das Anschlussreglement bestimmt die vertraglichen Bedingungen zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber, insbesondere:

- die Bewilligung
- die Erstellung
- die Aufrechterhaltung
- die Auflösung des Netzanschlusses

1.2 Kunde

Einerseits gilt der Grundeigentümer, Hauseigentümer, Stockwerkeigentümer oder Baurechtinhaber des Grundstückes, auf dem sich die an das EWO-Netz angeschlossenen Anlagen befinden, als Eigentümer. Dritte Personen wie Mieter oder Pächter, die den Netzanschluss des Eigentümers nutzen, gelten als dessen Hilfsperson.

1.3 Netzbetreiber

Das EWO betreibt und unterhält als Netzbetreiber das elektrische Mittel- und Niederspannungsnetz in deren Versorgungsgebiet.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Für den Netzanschluss gelten die gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen, Richtlinien der anerkannten nationalen und internationalen Fachverbände und Fachstellen, insbesondere die Oberwalliser Werkvorschriften.¹

¹ Gesetzliche Grundlagen sind namentlich im Anhang 1 erwähnt

3 BESTANDTEILE NETZANSCHLUSSVERHÄLTNIS

Zusätzlich zum elektrischen Anschlussreglement ergänzen folgende Dokumente das Netzanschlussverhältnis zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber:

- Abgeschlossener Netzanschlussvertrag zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber
- schriftliche Zustimmung des Kunden zum Kostenvoranschlag des EWO
- Oberwalliser Werkvorschriften über die Erstellung von elektrischen Installationen

4 INKRAFTTRETEN, DAUER UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

4.1 Inkrafttreten

Das Rechtsverhältnis zwischen Kunde und dem EWO tritt nach dem Eingang der Zahlung des Anschlussbeitrages an das EWO-Netz oder bei der Benützung eines bestehenden elektrischen Anschlusses, bzw. spätestens mit dem Bezug von Leistungen des EWO in Kraft.

4.2 Dauer und Kündigung

Das Rechtsverhältnis gilt für unbegrenzte Zeit, sofern nichts anders vereinbart worden ist.

Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kann das Netzanschlussverhältnis schriftlich gekündigt werden. Für die Berechnung der Frist ist der Tag massgebend, an dem die Kündigung beim EWO eintrifft.

Die Kündigung des Netzanschlusses hat die Auflösung oder Trennung der Anlagen des Kunden vom EWO-Netz zur Folge. Die dadurch entstehenden Kosten werden von der kündigenden Partei getragen. Kosten, welche infolge Vertragsbruches entstehen, werden der vertragsbrechenden Partei belastet.

- Kosten für den Rückbau des Netzanschlusses
- Noch nicht abgeschriebene Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses, insofern diese noch nicht vom Kunden bezahlt worden sind.
- Noch nicht abgeschriebene anteilige Kosten, die für die Erstellung des betreffenden Netzanschlusses erforderlich waren, jedoch nur, wenn die entsprechenden Anlageteile nicht anderweitig genutzt werden oder vom Kunden bereits bezahlt wurden.

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Beiträgen.

4.3 Ausserordentliche Kündigung und Auflösung

Im Falle von nicht eingehaltenen Verpflichtungen einer Partei, besteht der anderen die Möglichkeit den Netzanschluss zu trennen und das Netzanschlussverhältnis zu kündigen, jedoch nur nach einer vorherigen schriftlichen Mahnung und Frist für die Behebung der Mängel. Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage auf das Monatsende. Im Falle einer Insolvenz des Kunden endet das Netzanschlussverhältnis bzw. der Vertrag ohne Kündigung. Die Insolvenz tritt ein bei Konkurs, Nachlassstundung, Konkursaufschub oder wenn sich der Kunde als zahlungsunfähig erklärt.

5 BEWILLIGUNGSPFLICHT UND ANSCHLUSS

5.1 Bewilligungspflicht

Einer Bewilligung des Netzanschlusses bedürfen wie folgt:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft
- die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden Netzanschlusses bzw. der Anschlussleitung
- Elektrizitätserzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit dem EWO-Netz
- Baustellenprovisorien, Festplatzanschlüsse oder temporäre Anlagen
- Erstellung oder Änderungen der Hausinstallationen

Für die Bewilligung eines Netzanschlusses muss der Kunde ein schriftliches Anschlussgesuch beim EWO drei Monate im Voraus einreichen.

Zur Beurteilung des Netzschutzes sowie Netzanschlusses stellt der Kunde die technischen, betrieblichen und amtlichen Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung.

5.2 Anschlussrecht

Das Erstellen der Anschlussleitung vom bestehenden Verteilnetz des Netzbetreibers bis zum Anschlussstromunterbrecher erfolgt durch das EWO oder dessen Beauftragte gemäss Artikel 6.1.

Die Netzbetreiberin bestimmt die Art des Netzanschlusses sowie die Leitungsführung und -ausführung aufgrund der angemeldeten Stromstärke oder Leistung.

Die notwendigen Schutzeinrichtungen werden durch das EWO festgelegt.

Pro Gebäudeeinheit wird nur ein Anschluss erstellt. Nach Bedarf des Kunden oder aus technischen Gründen können gegen volle Entschädigung zusätzliche Anschlüsse für die Erhöhung der Versorgungssicherheit erstellt werden.

Mit den Installationsarbeiten darf erst nach der Bewilligungserteilung begonnen werden.

5.3 Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

Elektrische Raumheizungen können ab dem 1. Juni 2011 grundsätzlich nicht mehr bewilligt werden!

Aufgrund einer Änderung der kantonalen Verordnung betreffend die rationelle Energienutzung in Bauten und Anlagen vom 09. Februar 2011 dürfen ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen nur noch in den im Art. 19 aufgezählten Ausnahmefällen eingebaut werden.

(VREN unter Energie: <http://www.vs.ch/Navig/navig.asp?MenuID=4631&Language=de>)

Die Bewilligungsbehörde für Raumheizungen ist gemäss Art. 2 Abs. 2 **neu** die **Kantonale Dienststelle für Energie und Wasserkraft** (DEWK). Die entsprechenden **Gesuchsformulare** für den **Energienachweis** können unter dem Link „<http://www.endk.ch/de/fachleute/Energienachweis>“ heruntergeladen werden.

Gemäss VREN Art. 45 muss sich der **Bauherr** oder der von ihm beauftragte Ausführende **vor der Baueingabe** über die technischen Möglichkeiten und **Anschlussbedingungen** bei den Verteilern von **leitungsgebundener Energie** informieren. Diese Bedingung gilt insbesondere bei Wärmepumpen, Kühlanlagen, Heizkesseln, Warmwasserboilern, usw.

6 ANSCHLUSSKOSTENBEITRAG

Für die Erstellung eines Netzanschlusses bezahlt der Kunde einen Anschlusskostenbeitrag.

Der Anschlusskostenbeitrag² setzt sich aus dem

Netzanschlussbeitrag und dem Netzkostenbeitrag zusammen.

Die Beiträge werden verursachergerecht erhoben, unter Berücksichtigung, ob sich die zu erschliessende Liegenschaft innerhalb oder ausserhalb der Bauzone befindet. Weiler- und Maiensäss-Zonen gelten als ausserhalb Bauzone. Für die Beitragsberechnung sind die elektrische Leistung bzw. Stromstärke zu berücksichtigen.

6.1 Eigentum, Schnittstellen und Abgrenzungen³

Die Netzanschlussstelle ist der Ort, an dem die Anbindung an das Netz des EWO erfolgt.

Die Eigentumsgrenze für einen Netzanschluss ist die Grenzstelle, insofern keine anderen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber getroffen wurden.

² Die Kosten sind im Preisblatt Anhang 4 enthalten.

³ Schnittstellen und Abgrenzungen gemäss Anhang 2 (Niederspannungsnetz) und Anhang 3 (Mittelspannungsnetz)

Das EWO ist berechtigt, an einem bestehenden Netzanschluss weitere Leitungen anzuschliessen. In diesem Falle wird die Eigentumsgränze für die baulichen Voraussetzungen bis zum bestehenden Netz verschoben.

Im Eigentum des EWO stehen:

- Die Kabelanlage von der Netzanschlussstelle bis zur Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers
- Die Freileitungsanlage bis und mit Dachständer, inkl. Anschlussklemmen, Verankerung und Verschalung; bei Fassadenanschlüssen inkl. Abspannisolatoren und ein Einführungsleiter bis zur Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers.

Im Eigentum des Kunden befindet sich der Kabelschutz ab der Netzanschlussstelle bis zum Anschlussstromunterbrecher.

Für Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen gelten die besonderen Regeln im Kapitel 8.

6.2 Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag beinhaltet die effektiven Erstellungskosten für die Hausanschlussleitung. Die Beträge werden nach dem Preisblatt⁴ erhoben.

6.3 Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Beanspruchung der Netzinfrastruktur. Der Netzkostenbeitrag muss erhöht werden, falls die vereinbarte Leistung oder Stromstärke überschritten wird. Der Kunde ist auch dann entschädigungspflichtig, wenn er die Nutzung seines Netzanschlusses an Dritte übertragen hat und er in der Folge nicht unmittelbar für die Überschreitung der vereinbarten Leistung verantwortlich ist.

Mit dem Netzkostenbeitrag erwirbt der Kunde kein Eigentum an den EWO-Anlagen. Die Kosten richten sich nach den Preisbestimmungen⁴.

6.4 Weitere Bestimmungen

Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von geleisteten Anschlussbeiträgen, auch dann nicht, wenn

- der Kunde nicht die volle Leistung beansprucht.
- der Netzanschluss zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber gekündigt wird.
- der Netzanschluss ausser Betrieb genommen wird.

Die Anschlusskostenbeiträge für Kunden mit Eigenerzeugungsanlage werden nach denselben Richtlinien und Grundsätzen erhoben. Für Verstärkungen der Rücklieferung in das EWO-Netz sind die Kosten durch den Kunden zu übernehmen.

⁴ Preisbestimmungen gemäss Anhang 4

6.5 Änderung und Erweiterung des Netzanschlusses

Die Kosten für eine Änderung des Netzanschlusses bis und mit zur Netztrennstelle werden der Partei erhoben, welche die entsprechende Massnahme beauftragt. Im Falle einer Erweiterung des Netzanschlusses wird die Differenz zur nächstgrösseren Leistungsstärke dem Kunden verrechnet, gemäss Bestimmungen in den Kapitel 6.1 bis 6.4 und den Preisbestimmungen⁶.

Wenn ein Gebäude ungenützt wird, ist der Anschlussbeitrag wie bei Neubauten fällig. Dieser Beitrag wird bei Umnutzung von Ökonomiegebäuden auch bei vorhandenem Anschluss berechnet.

6.6 Temporäre und provisorische Anlagen

Das EWO erstellt aufgrund des Anschlussgesuches durch den Kunden einen provisorischen oder temporären Netzanschluss. Die Kosten⁶ für den Netzanschluss, die baulichen Massnahmen sowie den Rückbau gehen zu Lasten des Kunden.

6.7 Unterhalt der Anlagen

Die Netzbetreiberin unterhält auf ihre Kosten die Anlageteile, die sich in ihrem Eigentum befinden, gemäss Kapitel 6.1. Der Kunde hat für den Unterhalt der eigenen Anlageteile aufzukommen.

⁵ Vorgaben gemäss Anhang 5

⁶ Preisbestimmungen gemäss Anhang 4

7 DIENSTBARKEITEN UND DURCHLEITUNGSRECHT

Der Kunde erteilt auf seinem Grundeigentum dem Netzbetreiber sämtliche Durchleitungsrechte, die für die Erstellung und Aufrechterhaltung des Netzanschlusses erforderlich sind. Die Dienstbarkeiten werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Diese umfassen:

- Alle Durchleitungsrechte bis zur Eigentumsgrenze gemäss Artikel 6.1.
- Das Recht, den benötigten Raumbedarf für die Schalt-, Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen zu benützen.
- Das unbeschränkte Zutrittsrecht zu allen Schalt-, Mess-, Steuer- und Kommunikationseinrichtungen sowie zu den elektrischen Anlagen des Kunden zu Kontrollzwecken, zur Instandhaltung, zur Ablesung und zu Störungsbehebungen.

Das EWO ist berechtigt, über einen Netzanschluss auch die Anlagen Dritter anzuschliessen. Die Dienstbarkeit wird unentgeltlich dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellt.

Der Kunde stellt dem EWO den nötigen Platz zur Verfügung, falls für den Netzanschluss die Erstellung einer Transformatorenstation notwendig ist. Die Transformatorenstation wird im Baurecht nach den Bestimmungen von Art. 675 ZGB erstellt und bleibt im Eigentum des EWO. Das Baurecht und den uneingeschränkten Zutritt zur Anlage wird vom Kunden unentgeltlich erteilt. Das EWO besitzt zudem das Recht, die Transformatorenstation für Netzanschlüsse an Drittpersonen zu verwenden.

8 TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

8.1 Allgemeine Anforderungen

Alle elektrischen Anlagen des Kunden müssen den Personen- und Sachschutz gewährleisten. Die Anlagen müssen so ausgelegt werden, dass keine Störungen oder Rückwirkungen auf das Netz des EWO oder anderen Netzbenutzern und Netzeigentümern entstehen können. Unter Berücksichtigung der Oberwalliser Werkvorschriften wird durch den Netzbetreiber Unzulässigkeit in den elektrischen Anlagen geprüft, wie:

- Ungleichmässige Belastung der Phasenleiter
- Übermässige Spannungsschwankungen
- Beeinträchtigungen auf die Signalübertragung von Rundsteueranlagen
- Störende Oberschwingungen oder Resonanzerscheinungen
- In ausgeschalteten Netzteilen herrschende Rückspannungen

Der Kunde ist verantwortlich für die Erstellung der elektrischen Installationen, Instandhaltung, Erneuerung oder Erweiterung nach den Regeln und dem anerkannten Stand der Technik.

Der Netzbetreiber behält sich das Recht vor, einen Netzanschluss zu verweigern, sollten die Anforderungen nicht erfüllt sein.

8.2 Betriebliche Vorkehrungen

Um in den Anlagen des Kunden Schäden und Unfälle infolge Stromunterbruch, Wiedereinschaltung, Oberschwingungen oder Resonanzerscheinungen zu vermeiden, muss der Kunde in den Anlagen die betrieblichen und technischen Vorkehrungen treffen.

Netzschutzgeräte wie Niederspannungslastschalter, welche im Eigentum des Kunden sind, werden nach den Vorgaben des EWO eingestellt, so dass der selektive Betrieb gewährleistet werden kann.

8.3 Spannung, Strom und Leistungsfaktor

Der Netzbetreiber bestimmt die Spannung, Stromart und den Leistungsfaktor. Der vorgegebene Leistungsfaktor muss durch den Kunden eingehalten werden. Ist der Leistungsfaktor ausserhalb des vorgegebenen Wertes, muss der Kunde die daraus resultierende Blindenergie dem Netzbetreiber entschädigen.

8.4 Mängel an Kundenanlagen

Werden an den elektrischen Anlagen oder am Netzanschluss Mängel durch den Kunden festgestellt, ist dieser verpflichtet, auf seine Kosten die erforderlichen Massnahmen unverzüglich zu treffen.

8.5 Rückspannung und Fremdeinspeisung

Der Kunde ist besorgt, dass keine Rückspannungen oder Fremdeinspeisungen durch Erzeugungsanlagen oder Netzanschlüsse Dritter in ausgeschalteten Netzteilen des EWO möglich ist. Ist das EWO-Netz spannungslos, müssen sich alle Anlagenteile selbstständig vom EWO-Netz trennen. Die Anlage kann erst wieder an das EWO-Netz zugeschaltet werden, wenn sich dieses im eingeschalteten Betrieb befindet. Die nötigen Installationen für die Automation sind durch den Kunden zu erstellen. Das EWO verweist zwingend auf die Vorschriften des Eidgenössischen Starkstrominspektorates.

8.6 Prüfung der Kundenanlagen

Das EWO ist berechtigt, die elektrischen Installationen hinsichtlich der technischen Anforderungen zu prüfen. Die Kosten der Prüfung werden durch den Kunden getragen, wenn die technischen Normen oder Anforderungen nicht den Normen entsprechen.

9 MESS- UND STEUERINRICHTUNGEN

Alle Messeinrichtungen wie Mess-, Steuer- und Kommunikationsapparate werden durch das EWO betrieben. Der Kunde verpflichtet sich:

- den nötigen Platz für die Messeinrichtungen zur Verfügung zu stellen.
- einen Strom- bzw. Kommunikationsanschluss bei Fernablesung in unmittelbarer Nähe der Messeinrichtungen zur Verfügung zu stellen, dass die Apparate ohne Einschränkung betrieben werden können.
- Schutzeinrichtungen wie erforderliche Verschaltungen, Nischen und Aussenkästen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Das EWO ist besorgt für den Einbau der Messapparate. Diese bleiben im Eigentum des Netzbetreibers.

Die Messeinrichtungen werden nur durch das EWO oder deren Beauftragte ein- und ausgebaut. Die Plombierung und Deplombierung der Apparate wird ebenfalls durch das EWO vorgenommen.

Bei allfälligen Unregelmässigkeiten oder Beschädigungen der Messapparate, sind diese sofort dem EWO zu melden.

Sub- oder Unterzähler, die sich im Besitz des Kunden befinden, müssen gemäss gesetzlichen Bestimmungen die amtliche Prüfung und Revision fristgerecht vorgenommen werden. Die Kosten werden durch den Kunden getragen.

Verursacht der Kunde Schäden durch die Verletzung, Entfernung von Plombierungseinrichtung, haftet dieser für den entstandenen Schaden. Ebenfalls bei Handlungen, welche die Messgenauigkeit der Messeinrichtungen beeinflusst, muss der Verursacher für die Schäden haften. Die nötigen Kosten für die Revision und Nacheichung der Mess- und Plombierungseinrichtungen trägt der Kunde. Das EWO behält sich das Recht vor, Strafanzeige einzureichen.

Die Kosten der Montage und Demontage der Zähler, Uhren, Empfänger und anderer Tarifapparate gehen zu Lasten des Werkes. Verursacht der Bezüger die Montage zusätzlicher Messeinrichtungen oder Tarifapparate gehen die Mehrkosten zu seinen Lasten.

Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung (METAS) massgebend. Die Kosten für die Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung und Tarifapparate, trägt die unterliegende Partei.

Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet, gelten als richtiggehend. Differenzen bei Umschaltuhren, Sperrschaltern, Rundsteuerempfängern usw. bis plus minus 30 Minuten auf die Uhrzeit berechtigen nicht zu Beanstandungen.

10 ELEKTRISCHE INSTALLATIONEN

10.1 Vorschriften

Der Unterhalt und die Arbeiten an den Niederspannungsinstallationen richten sich nach den Vorschriften des Elektrizitätsgesetzes (ELeG), der Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV) und den Oberwalliser Werkvorschriften.

Neben den Bestimmungen im vorliegenden Reglement sind bei Installationen alle Bestimmungen des Bundes, die anerkannten Regeln der Technik, die Hausinstallationsvorschriften und die Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, die Weisungen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt SUVA sowie die Vorschriften der Gebäudeversicherungsanstalten einzuhalten.

Der Kunde ist für den einwandfreien und gefahrenlosen Zustand, aller Niederspannungsinstallationen angeschlossen am Netzanschluss, verantwortlich.

10.2 Unterhalt

Die Kunden halten ihre Hausinstallationen und Apparate dauernd in gutem und gefahrenlosem Zustand und sorgen für die Beseitigung wahrgenommener Mängel.

10.3 Installationskontrollen und Sicherheitsnachweis

Das EWO überwacht den Eingang der Sicherheitsnachweise für die elektrischen Installationen, die aus ihren Niederspannungsnetzen versorgt und für die periodisch ein Sicherheitsnachweis eingereicht werden muss. Der Sicherheitsnachweis bestätigt, dass die elektrischen Installationen den Normen und Sicherheitsanforderungen entsprechen.

Der Sicherheitsnachweis wird von einem unabhängigen Kontrollorgan erstellt. Diese externe Kontrollinstitution darf nicht an der Installation der betreffenden Anlage beteiligt gewesen sein.

11 LEISTUNGSBEZUG

Die bezugsberechtigte Leistung richtet sich nach der Stromstärke der Anschlussstromunterbrecher, insofern kein Netzanschlussvertrag zwischen dem Kunden und dem EWO besteht, in welchen die vereinbarte Leistung geregelt ist. Der Leistungsbedarf richtet sich nach den realistischen Angaben des Kunden. Der Netzbetreiber wird durch den Kunden so früh als möglich über den geplanten Leistungsbedarf, mit einem Installationsgesuch, schriftlich informiert. Massgebend für den Bezug von elektrischer Leistung ist der 15 Minuten Mittelwert. Wird dieser dauerhaft überschritten, so muss der vereinbarte Leistungsbezug erhöht werden. Diese Erhöhung des vereinbarten Leistungsbezuges wird dem Kunden mitgeteilt.

Wenn alle Voraussetzungen vorhanden sind, stimmt das EWO einer Leistungserhöhung zu. Das EWO erhebt gemäss Kapitel 6 die nötigen Anschlusskostenbeiträge. Schäden, in Folge der Überschreitung des Leistungsbezuges gehen zu Lasten des Kunden.

Die vereinbarte Leistung mit dem Netzanschluss bleibt untrennbar und dauerhaft verbunden.

Sollte der Netzanschluss abgebrochen oder eingestellt werden, kann das EWO die vereinbarte Leistung reduzieren oder das Netzanschlussverhältnis aufheben.

12 NETZNUTZUNG UND ENERGIELIEFERUNG

Die Netznutzung und Energielieferung ist nicht Bestandteil dieses Reglements. Der Kunde haftet gegenüber dem EWO für die Netznutzung und Energielieferung von leer stehenden Objekten. Wird das EWO-Netz durch den Kunden benutzt, dann kommt automatisch ein Energielieferungsverhältnis mit dem Netzbetreiber zu Stande. Sämtliche Aufwendungen und Kosten im Zusammenhang mit dieser Energielieferung kann das EWO dem Kunden in Rechnung stellen, insofern der Kunde kein anderes Energielieferungsverhältnis mit einer anderen Gesellschaft hat.

7 Vorgaben gemäss Anhang 5

13 MELDEPFLICHT

13.1 Kunde

Werden in der Nähe von elektrischen Anlagen, Kabel- oder Freileitungen des EWO Arbeiten aus- und durchgeführt, bei denen der Personen- und Sachschutz nicht gewährleistet ist, so ist die das EWO rechtzeitig zu orientieren. Das EWO veranlasst die nötigen Sicherheitsmassnahmen.

Wenn der Kunde einer Liegenschaft in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten ausführen will, welche diese Anlage gefährden oder schädigen können, so hat er dies dem EWO rechtzeitig mitzuteilen, damit die erforderlichen Massnahmen getroffen werden können.

Beabsichtigt der Kunde einer Liegenschaft Grabarbeiten durchzuführen, so muss er sich vorgängig beim EWO über die Lage der erdverlegten Leitungen informieren. Vor dem Zudecken freigelegter Leitungen ist das EWO erneut zu kontaktieren, damit die Leitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

13.2 Installateur

Der Installateur, welcher vom Kunden beauftragt wurde, meldet schriftlich die Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Hausinstallationen.

14 PREISE UND FAKTURIERUNG

Die Anschlusskostenbeiträge sind vor der Erstellung oder Anpassung des Netzanschlusses zu bezahlen. Wird die vereinbarte Leistung erhöht, werden die Mehrleistungen verrechnet. Der Rechnungsbetrag ist 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Massgebend für die Zahlung ist der Rechnungseingang. Alle Zahlungen sind ohne Abzüge und kostenfrei zu überweisen.

Sollten Rechtsvorschriften, behördliche Massnahmen oder umweltrechtliche Bestimmungen nach Beginn des Netzanschlussverhältnisses für das EWO erheblich grosse Kostenerhöhungen oder Kostensenkungen zur Folge haben, so werden die Preise dementsprechend angepasst

Innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist von fünf Jahren können Fehler oder Irrtümer bei Rechnungen und Zahlungen korrigiert werden.

15 VERTRETUNG UND ÜBERTRAGUNG

15.1 Übertragung des Netzanschlussverhältnisses

Wird der Netzanschluss bzw. das Grundstück einer Drittperson übertragen, so muss der Kunde die Änderung innerhalb von 30 Tagen schriftlich melden. Der Kunde, wie auch das EWO ist verpflichtet, das Netzanschlussverhältnis mit dem dazugehörigen Leistungsbezug mit allen Rechten und Pflichten dem allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.

15.2 Vertretung des Kunden

Sollte der Kunde den Betrieb seiner Anlage an eine beauftragte Drittperson übertragen, so gilt diese Person als Hilfsperson des Kunden. Für alle Verpflichtungen der Drittperson gegenüber dem EWO ist der Kunde vollumfänglich verantwortlich.

16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16.1 Haftung

Das EWO steht gegenüber ihrem Kunden für die sorgfältige und vertragsgemässe Erbringung ihrer Leistungen ein. Die Haftung des EWO richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen, insofern nicht grob fahrlässiges und fehlerhaftes Handeln des EWO bewiesen werden kann.

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Entschädigungen, aus Schäden von:

- Spannungs- und Frequenzschwankungen
- Oberschwingungen im Netz
- Unterbrechungen oder Einschränkungen der Stromabgabe

Das EWO haftet in keinem Falle für Folgeschäden und entgangene Gewinne.

16.2 Höhere Gewalt

Kann das EWO trotz aller Sorgfalt auf Grund höherer Gewalt wie Naturereignissen und ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkung durch Feuer, Wasser, Eisgang, Schneefall, Wind, Lawinen sowie Störungen und Überlastungen im Netz, kriegerischen Ereignissen, Streik, unvorhergesehenen behördlichen Restriktionen, allgemeine Energieknappheit usw. ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Vertragserfüllung oder der Termin für die Vertragserfüllung dem eingetretenen Ereignis entsprechend hinausgeschoben.

16.3 Reglements-Änderungen und –Anpassungen

Das EWO ist ermächtigt, das Anschlussreglement abzuändern, anzupassen und zu ergänzen. Die Änderungen werden den Kunden im Voraus angekündigt. Reglements-Änderungen im Zusammenhang mit dem Netzanschlussverhältnis bedürfen der schriftlichen Form.

16.4 Anwendbares Recht

Der Vertrag sowie das Netzanschlussverhältnis mit dem Leistungsbezug unterstehen dem öffentlichen Recht.

16.5 Inkrafttreten des Reglements

Das vorliegende Reglement für den elektrischen Netzanschluss an das EWO tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft. Es ersetzt alle vorherigen Bedingungen und Anschlussreglement der Gemeinden im Versorgungsgebiet vom EWO.

Genehmigt durch den Verwaltungsrat und durch die Geschäftsführung des EWO.

Ort und Datum:

Klaus Nanzer
Verwaltungsratspräsident

Christian Imsand
Verwaltungsrat

Dominik Kummer
Geschäftsführer

Anhang 1:

Gesetzliche Grundlagen

Das Netzanschlussreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (**EnG**)
- Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (Stand am 1.07.2015) (**EnV**)
- Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Stand am 1.08.2008).(**Elektrizitätsgesetz, EleG**)
- Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG)
- Verordnung vom 30. März 1994 über elektrische Starkstromanlagen (Stand am 1.07.2012) (**Starkstromverordnung**)
- Verordnung vom 30. März 1994 über elektrische Schwachstromanlagen (Stand am 1.07.2012) (Schwachstromverordnung)
- Verordnung vom 30. März 1994 über elektrische Leitungen (Stand am 1.07.2012) (**LeV**)
- Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungsinstallationen (Stand vom 1.12.2013) (**NIV**)
- Verordnung vom 9. April 1997 über elektrische Niederspannungserzeugnisse (Stand 1.12.2009) (**NEV**)
- Niederspannungs-Installations-Norm (**NIN**)

Kanton

- Kantonales Energiegesetz vom 15. Januar 2004
- Kantonale Verordnung betreffen der rationellen Energienutzung in Bauten und Anlagen (VREN) vom 9. Februar 2011
- Kantonales Baugesetz vom 8. Februar 1996
- Kantonale Bauverordnung vom 2. Oktober 1996

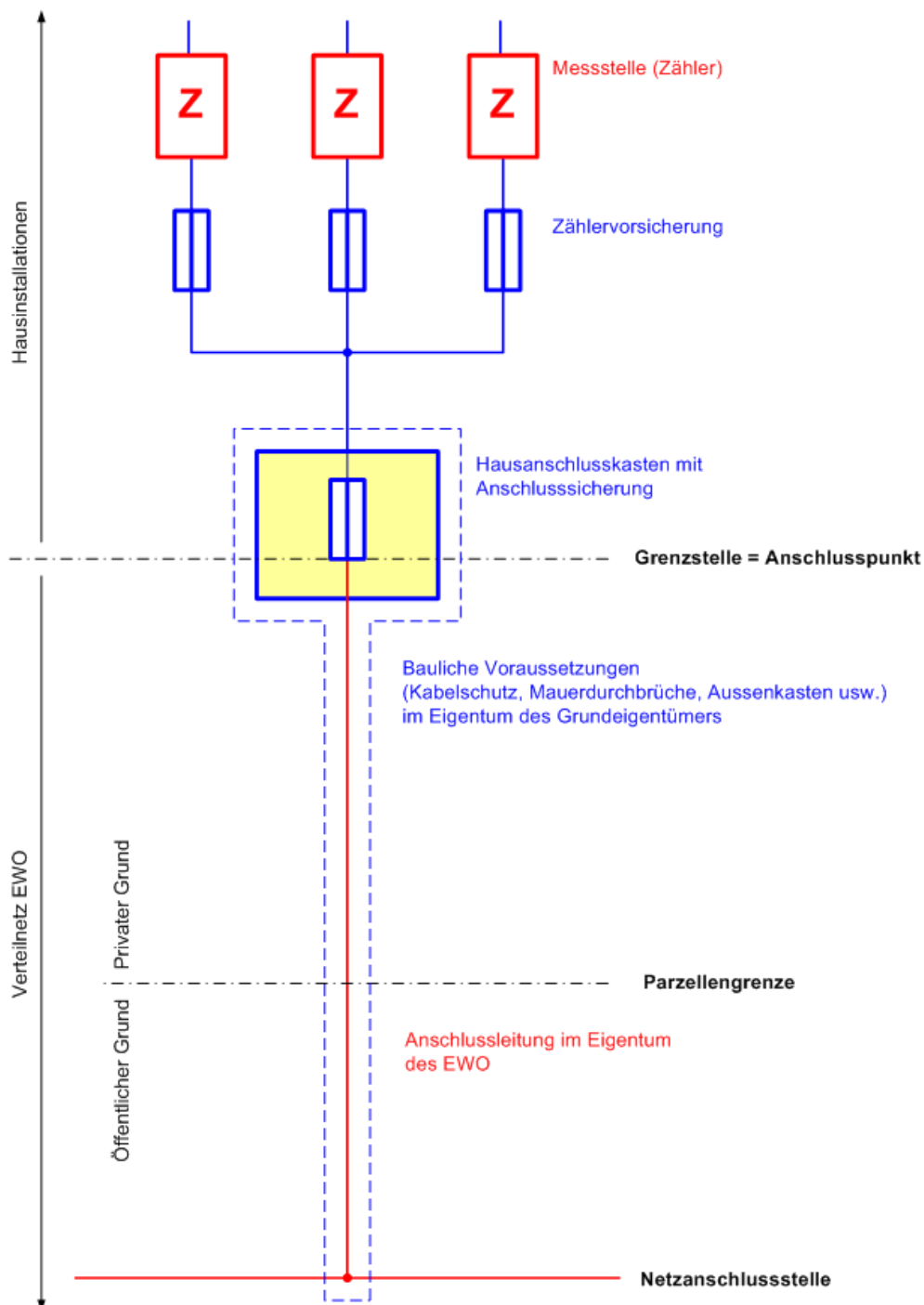
Technisch

- Werkvorschriften (TAB) Deutschschweiz von 2009
Inklusive Anhang B: Schemata, sowie Anhang C: Zusätzliche Weisungen Oberwallis

Anhang 2:

Schnittstellen und Abgrenzungen Niederspannungsnetz

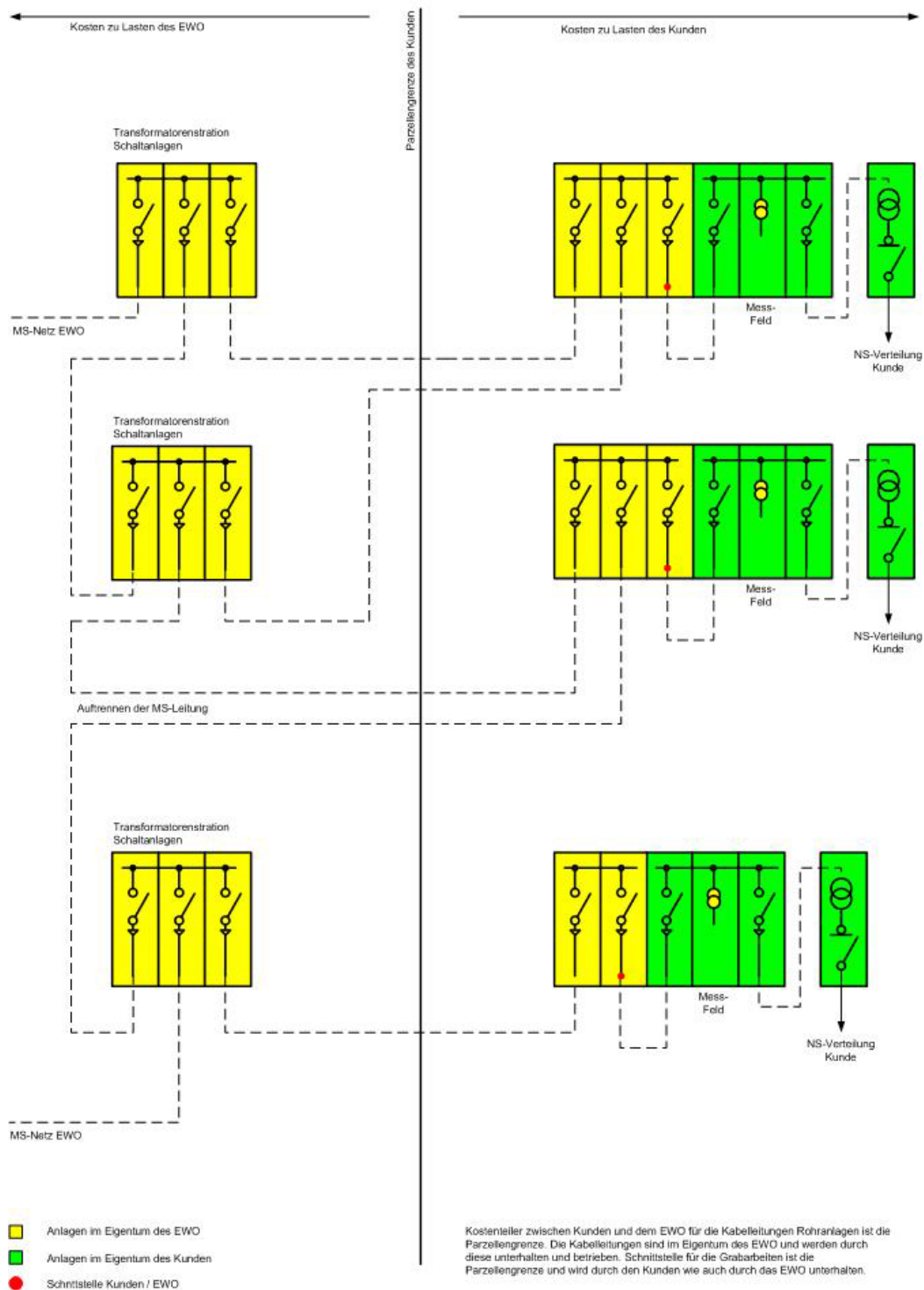
Abgrenzung Netzanschluss



Anhang 3:

Schnittstellen und Abgrenzungen Mittelspannungsnetz

Abgrenzung Netzanschluss MS (Ring / Stich)



Anhang 4:

Netzanschlussbeiträge

Der Anschlussbeitrag setzt sich aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag zusammen:

- Der Netzanschlussbeitrag umfasst alle Aufwendungen für den Netzanschluss gemäss Schnittstellen und Abgrenzungen.
- Der Netzkostenbeitrag deckt teilweise die Aufwendungen für die Grob- und Feinerschliessung ab. Es besteht kein Anspruch auf die Anlagen.

1 Anschluss an das Niederspannungsnetz

1.1. Innerhalb der Bauzone:

Die Pauschalbeträge bis 200A setzen sich wie folgt zusammen:

Bezugsberechtigte Stromstärke	Netzanschlussbeitrag [CHF]	Netzkostenbeitrag [CHF]	Total Anschlussbeitrag [CHF]
Anschlussicherung 25 A	1'700	3'300	5'000
Anschlussicherung 40 A	1'900	5'200	7'100
Anschlussicherung 63 A	2'300	8'200	10'500
Anschlussicherung 80 A	2'500	10'300	12'800
Anschlussicherung 100 A	3'100	13'000	16'100
Anschlussicherung 125 A	3'600	16'100	19'700
Anschlussicherung 160 A	4'500	20'600	25'100
Anschlussicherung 200 A	5'600	25'800	31'400

Ab 200A wird der Netzanschluss wie folgt berechnet:

Netzkostenbeitrag:

200 CHF / kVA oder **125 CHF / A**

Netzanschlussbeitrag:

Die Arbeiten werden nach Aufwand verrechnet gemäss den Abgrenzungen.

1.2 Ausserhalb der Bauzone:

Netzkostenbeitrag:	200 CHF / kVA oder 125 CHF / A
Netzanschlussbeitrag:	Die Arbeiten werden nach Aufwand verrechnet gemäss den Abgrenzungen.

2 Anschluss an das Mittelspannungsnetz

Die Beträge werden innerhalb und ausserhalb der Bauzone erhoben.

Netzkostenbeitrag:	18 CHF / kVA oder 11.25 CHF / A
Netzanschlussbeitrag:	Die Arbeiten werden nach Aufwand verrechnet gemäss den Abgrenzungen.

3 Allgemeines

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Rückerstattung einmal geleisteter Anschlussbeiträge.

Rohrleitungsgraben, Mauerdurchbrüche, Kabelschutzrohre und Fundamente der sind Sache des Bauherrn. Die Entwässerung der Kabelschutzrohre sowie öffnen und schliessen von Kabelschächten sind ebenfalls Sache des Bauherrn.

Zeitlich befristete Netzanschlüsse wie Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw. werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

Alle Preise verstehen sich exklusiv MWST.

4 Erweiterung von bestehenden Netzanschlüssen

Für den Netzkostenbeitrag wird die Differenz zwischen vorhandener Leistungs- oder Stromstärke und neuen, durch den Kunden gewünschte Leistungs- oder Stromstärke erhoben.

Der Netzanschlussbeitrag wird für die entsprechende Verstärkung verrechnet.

5 Anschlussbeiträge für spezielle elektrische Verbraucher

Für spezielle elektrische Verbraucher ab 10kW muss ein separates Anschlussgesuch durch den Kunden eingereicht werden.

Für Industrieanschlüsse sowie für spezielle temporäre Anschlüsse muss eine separate Leistungszusammenstellung durch den Kunden an das EWO erbracht werden.

6 Eigenerzeugungsanlagen

Für Eigenerzeugungsanlagen gelten dieselben Vorschriften wie für einen Netzanschluss. Die Anlagen müssen nach den geltenden Normen der anerkannten nationalen und internationalen Fachverbände sowie gemäss Kantons- und Bundesgesetzgebung erstellt werden.

7 Preisanpassungen

Allfällige Preisanpassungen können durch das EWO jederzeit angepasst werden.

Anhang 5:

Bezugsberechtigte Leistungen oder Stromstärken

Anschlussstromunterbrecher oder Bezugsberechtigte Stromstärke	Bezugsberechtigte Leistung
25 A	16 kVA
40 A	28 kVA
63 A	44 kVA
80 A	55 kVA
100 A	69 kVA
125 A	87 kVA
160 A	111 kVA
200 A	139 kVA
250 A	173 kVA
355 A	246 kVA
400 A	277 kVA
500 A	347 kVA
630 A	437 kVA
800 A	554 kVA
1000 A	692 kVA